



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

208. Jahrgang

Detmold, den 31. Juli 2023

Nummer 31

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

198 Planfeststellung; hier: Feststellung der –hier nicht gegebenen- UVP-Pflicht, S. 204

199 Planfeststellung; hier: Feststellung der –hier nicht gegebenen- UVP-Pflicht, S. 205

200 Regionalentwicklung; hier: Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold, S. 206

201 Wasserwirtschaft; hier: Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Heilquellenschutzgebietes „Bad Salzuflen“, S. 207

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

202 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S. 216

203 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S. 217

204 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S. 217

205 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S. 217

206 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde, S. 217

207 Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S. 218

208 Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S. 218

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

198

Planfeststellung; Feststellung der – hier nicht gegebenen – UVP-Pflicht gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG; hier: ALS 1 – Adenauerplatz bis Bethel, Ertüchtigung für breitere und längere Stadtbahnfahrzeuge

Bezirksregierung Detmold

Az.: 25.4.35-10-1/23

Detmold, den 21. Juli 2023

Die moBiel GmbH ist Betreiberin der Stadtbahnlinie 1 von Schildesche nach Senne. Es sollen neue und auch größere Stadtbahnfahrzeuge des Typs GTZ8-B „Vamos“ angeschafft werden. Damit dieser Fahrzeugtyp auf der Schiene fahren kann, müssen zunächst die baulichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Hierzu soll der bestehende Gleisabschnitt auf einer Länge von ca. 500 m verbreitert werden. Dabei sollen die Gleise nach der BOStrab-Trassierungsrichtlinie für die 2,65 m breiten Vamos-Fahrzeuge ausgelegt werden. Dadurch werden die Gleise in ihrer Lage um maximal 85 cm (stadtauswärtsführend) und 25 cm (stadteinwärts) verschoben. Dies hat zur Folge, dass auch die Abstände zu Fahrbahnborde, sowie die Aufstellfläche an der Fußgängerquerung angepasst werden müssen. Die als Abgrenzung zur Straße dienenden Hochbordsteine müssen ebenfalls um maximal 29 cm versetzt werden, damit der vorgeschriebene Sicherheitsabstand von 50 cm zwischen Bordanlage und Stadtbahnfahrzeug eingehalten werden kann.

Zudem soll auch der Hochbahnsteig an der Haltestelle „Bethel“ verlängert werden (+13 m), damit die deutlich längeren Vamos-Fahrzeuge alle Türen am Bahnsteig öffnen können. Damit einher geht die barrierefreie Ertüchtigung des Hochbahnsteigs und die Erneuerung der Bahnsteigausstattung. Auch der Überweg für den Fuß- und Radverkehr am Bahnsteig Bethel wird entsprechend an den aktuellen Bielefelder Standard für barrierefreie Querungsstellen angepasst.

Der geplante Umbau befindet sich in Nordrhein-Westfalen in der kreisfreien Stadt Bielefeld; das Vorhaben unterliegt den Vorgaben des Gesetzes

über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß Nr. 14.11 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG (Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörigen Betriebsanlagen;) ist die UVP-Pflicht von dem Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Vorgaben des § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG abhängig.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde unter Beteiligung bzw. Anhörung u.a. der Naturschutzbehörden sowie der gem. § 66 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) anerkannten Vereinigung auf Antrag vom 19.05.2023 festgestellt, dass für die geplanten Maßnahmen keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Ausschlaggebend ist vor allem, dass sich das geplante Vorhaben vollständig auf eine versiegelte Fläche beschränkt. Beeinträchtigungen von Umwelt, Natur und Landschaft sind nur in einem sehr geringen Umfang bzw. nicht vorhanden. Durch die Maßnahme werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt. Zudem besteht der Schienenbeförderungsverkehr bereits, so dass auch betriebsbedingt keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Grünflächen oder sonstiger Bewuchs sind durch die Maßnahme nicht betroffen.

Neubelastungen einzelner Schutzgüter ergeben sich daher nur in sehr geringem Umfang. Sie beschränken sich letztlich im unmittelbaren Umfeld der geplanten Umbaumaßnahme und bleiben auf das Maß des Unvermeidbaren begrenzt.

Die Stadt Bielefeld hat mir Schreiben vom 04.04.23 bestätigt, dass keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung bestehen. Die von mir angehörte Höhere Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold hat ebenfalls die Ansicht vertreten, dass auf eine UVP verzichtet werden kann. Schließlich haben die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetzes eine Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

Belange, die gem. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG eine UVP-Pflicht bedingen würden, sind von daher nicht erkennbar.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.204

Planfeststellung; Feststellung der – hier nicht gegebenen – UVP-Pflicht gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG; hier: ALS 2 – Eggeweg bis Brackwede Bahnhof, Ertüchtigung für breitere und längere Schienenfahrzeuge

Bezirksregierung Detmold
Az.: 25.4.35-10-2/23

Detmold, den 21. Juli 2023

Die moBiel GmbH ist Betreiberin der Stadtbahnlinie 1 von Schildesche nach Senne. Es sollen neue und auch größere Stadtbahnfahrzeuge des Typs GTZ8-B „Vamos“ angeschafft werden. Damit dieser Fahrzeugtyp auf der Schiene fahren kann, müssen zunächst die baulichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Hierzu soll der bestehende Gleisabschnitt zwischen den Haltestellen Eggeweg und Brackwede Bahnhof auf einer Länge von ca. 800 m verbreitert werden. Dabei sollen die Gleise nach der BOStrab-Trassierungsrichtlinie für die 2,65 m breiten Vamos-Fahrzeuge ausgelegt werden. Dadurch werden die Gleise in ihrer Lage um maximal 57 cm (stadtauswärtsführend) und 50 cm (stadteinwärts) verschoben. Die als Abgrenzung zur Straße dienenden Hochbordsteine müssen in einigen Bereichen um bis zu maximal 62 cm versetzt werden, damit der vorgeschriebene Sicherheitsabstand von 50 cm zwischen Bordanlage und Stadtbahnfahrzeug eingehalten werden kann. Überdies sollen im Planungsraum drei Überwege für den Fuß- und Radverkehr an den aktuellen Bielefelder Standard für barrierefreie Querungsstellen angepasst werden und die Aufstellflächen für den Fuß- und Radverkehr am Bahnsteig Eggeweg auf 2,50 m ausgeweitet werden.

Der geplante Umbau befindet sich in Nordrhein-Westfalen in der kreisfreien Stadt Bielefeld; das Vorhaben unterliegt den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß Nr. 14.11 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG (Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörigen Betriebsanlagen;) ist die UVP-Pflicht von dem Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Vorgaben des § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG abhängig.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde unter Beteiligung bzw. Anhörung u.a. der Naturschutzbehörden sowie der gem. § 66 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) anerkannten Vereinigung auf Antrag vom 19.05.2023 festgestellt, dass für die geplanten Maßnahmen keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Ausschlaggebend ist vor allem, dass sich das geplante Vorhaben vollständig auf eine versiegelte Fläche beschränkt. Beeinträchtigungen von Umwelt, Natur und Landschaft sind nur in einem sehr geringen Umfang bzw. nicht vorhanden. Durch die Maßnahme werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt. Zudem besteht der Schienenbeförderungsverkehr bereits, so dass auch betriebsbedingt keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Grünflächen oder sonstiger Bewuchs sind durch die Maßnahme nicht betroffen.

Neubelastungen einzelner Schutzgüter ergeben sich daher nur in sehr geringem Umfang. Sie beschränken sich letztlich im unmittelbaren Umfeld der geplanten Umbaumaßnahme und bleiben auf das Maß des Unvermeidbaren begrenzt.

Die Stadt Bielefeld hat mir Schreiben vom 04.04.23 bestätigt, dass keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung bestehen. Die von mir angehörte Höhere Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold hat ebenfalls die Ansicht vertreten, dass auf eine UVP verzichtet.

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.205

200

Regionalentwicklung; hier: Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold - Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) – Zweite Auslegung der Planunterlagen –

Bezirksregierung Detmold

Detmold, den 31. Juli 2023

Öffentliche Bekanntmachung:

Der Regionalrat Detmold hat in seiner Sitzung am 05. Oktober 2020 beschlossen, den Regionalplan OWL zu erarbeiten. Dem Beschluss lag der Planentwurf des Regionalplans OWL mit seinen textlichen und zeichnerischen Festlegungen in einem Maßstab von 1:50.000 sowie Erläuterungskarten zu Grunde.

Daraufhin hat die Regionalplanungsbehörde den Planentwurf, seine Begründung und den Umweltbericht in der Zeit vom 1. November 2020 bis einschließlich 31. März 2021 öffentlich ausgelegt und der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und sich zu den Inhalten zu äußern. Im Rahmen dieser ersten Beteiligung sind ca. 4000 Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen eingegangen, die die Regionalplanungsbehörde gesichtet und aufbereitet hat.

Mit Beschluss vom 19. Juni 2023 (Drucksache Nr. RR-4/2023) hat der Regionalrat Detmold den überarbeiteten Entwurf des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) und die Durchführung einer zweiten Beteiligung beschlossen und die Regionalplanungsbehörde beauftragt, diesen Verfahrensschritt durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Regionalplans OWL umfasst die kreisfreie Stadt Bielefeld sowie die Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn.

Ergänzend wird auf die nachfolgende Karte hingewiesen:



Auslegung:

Die Planunterlagen werden öffentlich ausgelegt in der Zeit vom

08. August 2023 bis einschließlich 09. Oktober 2023.

Sie sind online abrufbar auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de>.

Der Link zu den Planunterlagen wird außerdem auch auf den Internetseiten der Kreise Gütersloh (<https://www.kreis-guetersloh.de/>), Herford (<https://www.kreis-herford.de/>), Höxter

(<https://www.kreis-hoexter.de/>), Lippe
(<https://www.kreis-lippe.de/>), Minden-Lübbecke
(<https://www.minden-luebbecke.de/>) und Paderborn
(<https://www.kreis-paderborn.de/>) und der kreis-
freien Stadt Bielefeld (<https://www.bielefeld.de/>)
veröffentlicht.

Die Planunterlagen umfassen:

- Planentwurf Regionalplan OWL mit integrierter Begründung sowie Erläuterungen mit
- textlichen Festlegungen (Textteil),
- zeichnerischen Festlegungen (Kartenteil im Maßstab 1:50.000),
- Erläuterungskarten und
- Umweltbericht mit Anhängen.

Darüber hinaus nimmt die Regionalplanungsbehörde auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Um Einsicht in die Planunterlagen nehmen zu können, stehen diese während der oben genannten Auslegungsfrist bei der

Bezirksregierung Detmold

Dezernat 32 – Regionalentwicklung –

Leopoldstr. 15

32756 Detmold

zu den allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis donnerstags 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr) für jede Person zur Einsicht zur Verfügung. Die Auslegung erfolgt mittels eines elektronischen Lesegerätes.

Stellungnahme:

Stellungnahmen können innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist, bis einschließlich 09. Oktober 2023, über die Online-Plattform

<https://beteiligung.nrw.de/portal/brdt/beteiligung/themen/1003713>

abgegeben werden.

Stellungnahmen können zudem abgegeben werden

- elektronisch per E-Mail an beteiligung.regionalplanowl@bezreg-detmold.nrw.de
- schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold.

Es wird darum gebeten, dass Stellungnahmen unter Angabe des vollständigen Namens, der Anschrift und in lesbarer Form abgegeben werden.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahme erfolgt nicht.

Hinweis:

Nach Ablauf der Frist des 09. Oktober 2023 sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 9 Abs. 2 S. 4 ROG).

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Planunterlagen und/oder bei der Abgabe von Stellungnahmen entstehen, können nicht erstattet werden.

Sollten Sie eine Stellungnahme abgeben, werden die darin gemachten personenbezogenen Daten (z. B. Name, Anschrift, E-Mailadresse) gespeichert und im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

Weiteres Verfahren:

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der betroffenen öffentlichen Stellen sind im Rahmen der Gesamtabwägung über die Planänderung zu berücksichtigen (vgl. § 9 Abs. 2 S. 2 ROG). Der Regionalrat Detmold entscheidet über die Aufstellung des Regionalplans OWL durch abschließenden Feststellungsbeschluss (vgl. § 19 Abs. 4 S. 1 LPlG NRW). Die Änderung ist der Landesplanungsbehörde anzuzeigen. Mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen wird die Rechtskraft erlangt. Dem Regionalplan wird eine zusammenfassende Erklärung beigefügt, aus der u. a. hervorgeht, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Änderungsverfahren berücksichtigt wurden (vgl. § 10 Abs. 3 ROG).

Detmold, den 31. Juli 2023

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag

Brockhagen

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.206

201

Wasserwirtschaft; hier: Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Heilquellenschutzgebietes „Bad Salzuflen“

Bezirksregierung Detmold
54.01.09.66-015_3918-22

Detmold, den 25. Juli 2023

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Heilquellenschutzgebietes „Bad Salzuflen“

Heilquellenschutzgebietsverordnung vom 25.07.2023

Inhalt:

- § 1 Allgemeines und räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in den quantitativen Zonen B, A und den qualitativen Zonen III und I
- § 4 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 5 Duldungspflichten- und Handlungspflichten
- § 6 Düngung in Heilquellenschutzgebieten (nur qualitative Schutzzonen I und III)
- § 7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (nur qualitative Schutzzonen I und III)
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Befreiungen vom Verbot der Schutzgebietsverordnung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Zuständigkeit
- § 12 Andere Rechtsvorschriften
- § 13 Entschädigungs- und Ausgleichszahlung
- § 14 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Außerkrafttreten

Aufgrund des § 53 Abs. 4 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)ⁱ verordnet die Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde:

§ 1 Allgemeines und räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse des Heilquellenschutzes wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der staatlich anerkannten Gustav-Horstmann-Sprudel (Thermalsprudel II), Leopoldsprudel (Thermalsprudel I), Loosequelle (Loosebrunnen), Neubrunnen und Paulinenquelle zu Gunsten der Staatsbad Salzuflen GmbH und ihrer Rechtsnachfolger (Begünstigte im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) das nachfolgend näher beschriebene Heilquellenschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Heilquellenschutzgebiet gliedert sich in die quantitativen Schutzzonen A und B, die qualitative weitere Zone III sowie den Fassungsbereich der Heilquellen mit der Zone I.

(3) Das Heilquellenschutzgebiet erstreckt sich

- a) Im Kreis Lippe auf die Gemarkungen Bavenhausen, Osterhagen und Talle der Gemeinde Kalletal, auf die Gemarkungen Bad Salzuflen, Biemsen-Ahmsen, Ehrsen-Breden, Grastrup-Hölsen, Holzhausen, Retzen, Schötmar, Werl-Aspe, Wülfer-Bexten und Wüsten der Stadt Bad Salzuflen, die Gemarkungen Brüntorf,

Entrup, Leese, Lemgo, Lieme, Lüerdissen, Matdorf-Kirchheide und Welstorf der Stadt Lemgo, die Gemarkungen Hagen, Hardissen, Lage und Waddenhausen der Stadt Lage.

- b) Im Kreis Herford auf die Gemarkungen Schwarzenmoor und Herford der Stadt Herford, auf die Gemarkungen Exter und Valdorf der Stadt Vlotho.

(4) Über die Grenzen des Heilquellenschutzgebietes und seiner Schutzzonen gibt die als Anlage 1 zu dieser Verordnung beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1: 60.000 (DIN-A3-Format) und Anlage 2 Übersichtskarte im Maßstab 1: 45.000 (DIN-A2-Format) einen Überblick. Für die genaue Grenzziehung der qualitativen Schutzzonen I und III sowie die quantitative Schutzzone A ist die als Anlage 3 beigefügte Schutzgebietskarte im Maßstab 1: 7.500 (DIN-A0-Format) maßgebend.

Die Anlage A (Genehmigungsbedürftige und verbottene Handlungen in den quantitativen und qualitativen Schutzzonen) sowie die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Verordnung mitsamt ihren Anlagen kann vom Tag des In-Kraft-Tretens an während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

1. Bezirksregierung in Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold,
- obere Wasserbehörde -
2. Kreis Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford,
- untere Wasserbehörde -
3. Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold,
- untere Wasserbehörde -
4. Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen
5. Stadt Herford, Rathausplatz 1, 32052 Herford
6. Stadt Lage, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage
7. Stadt Lemgo, Marktplatz 1, 32657 Lemgo
8. Stadt Vlotho, Lange Straße 60, 32602 Vlotho
9. Gemeinde Kalletal, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. **Abwasser** ist gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser).

2. **Abwasseranlagen** sind Einrichtungen zur Abwassersammlung, Abwasserableitung, Abwasserbehandlung oder Abwasserbeseitigung. Abwasserhebeanlagen von Wohn- und Geschäftsgebäuden fallen nicht unter die Abwasseranlagen.

3. **Abwasserbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.

Kleinkläranlagen mit mehreren Kammern zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 cbm je Tag gehören ebenfalls zu den Abwasserbehandlungsanlagen.

4. **Abwasservorbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, die Abwasser gewerblicher oder industrieller Betriebe so behandeln, dass eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation auf Grundlage der geltenden wasserrechtlichen Regelungen zulässig ist.

5. **Betriebswasser** ist im Sinne dieser Verordnung zum gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder ähnlichen Zwecken dienendes Wasser mit unterschiedlichen Güteeigenschaften, worin eine Trinkwassereigenschaft eingeschlossen sein kann.

6. **Bewirtschaftungseinheit** sind zwei oder mehr Schläge, die vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen, einheitlich bewirtschaftet werden und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsen oder zur Bestellung vorgesehen sind.

7. **Bodenmaterial zur Verwertung** ist gemäß § 2 Nr. 1 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG)ⁱⁱ Material aus Böden und deren Ausgangssubstraten einschließlich Mutterboden, das im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben, abgeschoben oder behandelt wird.

Es gilt auch als Bodenmaterial, wenn mineralische Fremdbestandteile (z. B. Bauschutt, Schlacke, Ziegelbruch) bis zu 10 Vol.-% enthalten sind. Zur Verwertung ist das Material geeignet, wenn es aufgrund seiner Stoffeigenschaften den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entspricht.

8. **Co-Fermenter-Anlagen** sind Biogasanlagen, in denen nicht ausschließlich Gärsubstrate aus landwirtschaftlicher Herkunft vergoren werden.

9. **Dauergrünland** gemäß § 2a Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung - DirektZahlDurchfV)ⁱⁱⁱ sind Flächen, die mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt worden sind, sofern die Flächen durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind. Hierzu zählt zum Beispiel auch der ununterbrochene Anbau von Klee gras. Stilllegungsflächen oder vergleichbare Flächen und im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen (AUM), des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.

10. **Düngebedarf** ist die Nährstoffmenge, die den Nährstoffbedarf einer Kultur nach Abzug sonstiger verfügbarer Nährstoffmengen und unter Berücksichtigung der Nährstoffversorgung des Bodens abdeckt.

11. **Errichten, Instandhalten, Instandsetzen, wesentliche Änderung, Stilllegen**

Errichten ist das erstmalige Erstellen oder Anlegen von Anlagen, Gebäuden oder sonstigen Einrichtungen (z. B. Fischteichen) nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Instandhalten ist das Aufrechterhalten des ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage.

Instandsetzen ist das Wiederherstellen des ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage.

Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn sich aus der Umgestaltung oder Erweiterung einer Anlage oder eines Gebäudes sowie der Veränderungen von Nutzungen und Betriebsabläufen die baulichen oder sicherheitstechnischen Merkmale verändern.

Stilllegen ist die dauerhafte Außerbetriebnahme einer Anlage.

12. **Festmistlager** im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen zum nicht nur vorübergehenden Lagern von Festmist (stapelbares Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu). Als Festmist gilt auch Geflügelmist mit nachweislich hohem Einstreuteil (Tiefstreu) und N-Gehalten unter 11 g N/t Frischmasse.

13. **Freilandflächen** sind nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckte Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung. Dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen.

14. **Freilandtierhaltung** ist die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf nicht überdachten Flächen durchgeführte Tierhaltung.

15. **Gärrest** ist der flüssige oder feste Rückstand, der bei der Vergärung von Biomasse in einer Biogasanlage zurückbleibt und aufgrund des hohen Nährstoffgehaltes in der Regel als landwirtschaftlicher Dünger eingesetzt wird.

16. **Gärsubstrate** landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas sind

- pflanzliche Biomassen aus landwirtschaftlicher Produktion,
- Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, sofern sie zwischenzeitlich nicht anders genutzt worden sind,
- pflanzliche Rückstände aus der Herstellung von Getränken sowie Rückstände aus der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, wie Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempen, soweit bei der Be- und Verarbeitung keine wassergefährdenden Stoffe zugesetzt werden und sich die Gefährlichkeit bei der Be- und Verarbeitung nicht erhöht,
- Silagesickersaft sowie
- tierische Ausscheidungen wie Jauche, Gülle, Festmist und Geflügelkot.

17. Eine **Grundwasser schonende Düngung** im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn diese entsprechend der guten fachlichen Praxis nach dem Düngegesetz (DünG)^{iv} erfolgt.

18. **Grünabfälle** sind nativ-organische Abfälle pflanzlicher Herkunft, z.B. Rasenschnitt, verwelkte Blumen, eingegangene Pflanzen, Baum- und Strauchschnitt, Rasensoden und Abraum aus dem Garten.

19. **Gülle** ist Wirtschaftsdünger aus tierischen Ausscheidungen, auch mit geringen Mengen Einstreu oder Futterresten oder Zugabe von Wasser, dessen Trockensubstanzgehalt 15 von Hundert nicht übersteigt.

20. **Gütesicherter Kompost** von Bioabfallbehandlern, die Entsorgungsfachbetrieb und Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) sind, für die die Gewährleistung einer kontinuierlichen Gütesicherung nachgewiesen ist und die die Untersuchungen der behandelten Bioabfälle einmal pro Monat durchführen lassen.

21. **Heilquellen** sind natürlich zu Tage tretende oder künstlich erschlossene Wasser- oder Gasvor-

kommen, die auf Grund ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer physikalischen Eigenschaften oder der Erfahrung nach geeignet sind, Heilzwecken zu dienen. Heilquellen, deren Erhaltung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, können auf Antrag staatlich anerkannt werden.

22. **Jauche** ist ein Gemisch aus Harn und ausgeschwemmten feinen Bestandteilen des Kotes oder der Einstreu sowie von Wasser. Jauche kann in geringem Umfang Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten.

23. **Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)** sind Anlagen zum Lagern oder Abfüllen ausschließlich von Wirtschaftsdünger, insbesondere Gülle und Festmist, Jauche und tierische Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft (auch in Mischung mit Einstreu oder in verarbeiteter Form) sowie Flüssigkeiten, die während der Herstellung oder Lagerung von Gärfutter durch Zellaufschluss oder Pressdruck anfallen und die überwiegend aus einem Gemisch aus Wasser, Zellsaft, organischen Säuren und Mikroorganismen sowie etwaigem Niederschlagswasser bestehen (Silagesickersaft), oder Silage oder Siliergut, soweit hierbei Silagesickersaft anfallen kann.

24. **Komposte** sind aerob behandelte Bioabfälle. Kompost ist ein Dünge- bzw. Bodenverbesserungsmittel, dass bei der Verrottung organischer Abfälle entsteht.

25. **Mineralische Stoffe zur Verwertung** im Sinne dieser Verordnung sind überwachte mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen und aus Bau-tätigkeiten, die aufgrund ihrer Herkunft, Stoffeigenschaften und Verwendung den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entsprechen.

26. **Organische Nährstoffträger** im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie Gülle, Gärreste aus nachwachsenden Rohstoffen, Jauche, Festmist und Silagesickersaft. Für Kompost und Gärreste aus Co-Fermenter-Anlagen werden in dieser Verordnung besondere Regelungen getroffen.

27. **Niederschlagswasser**
Niederschlagswasser wird – ausgehend von Herkunftsbereichen – nachfolgend in die Kategorien unverschmutzt /gering verschmutzt bzw. stark verschmutzt eingeordnet. Die genannten Herkunftsbereiche sind nicht abschließend.

I. Unverschmutztes Niederschlagswasser

Als unverschmutzt gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- Fuß-, Rad- und Wohnwegen,

- Sportfreianlagen (Naturrasen-, Tennis-, Kunststoff- und Kunststoffrasenflächen sowie bitumengebundene Beläge),
- Hofflächen (ohne Kfz-Verkehr) und Garagenzufahrten in Wohngebieten, wenn das Fahrzeugwaschen dort unzulässig ist,
- Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten (keine Metalldächer),
- Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung.

II. Gering verschmutztes Niederschlagswasser

Als gering verschmutzt gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- befestigten Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. von Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen, Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstigen Parkplätzen, soweit sie nicht den Kriterien für stark verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
- Einkaufsstraßen, Marktplätzen, Flächen, auf denen Freiluftveranstaltungen stattfinden
- zwischengemeindlichen Straßenverbindungen, Wegeverbindungen,
- Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten,
- Hof- und Verkehrsflächen in Mischgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten mit geringem Kfz-Verkehr, ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und ohne sonstige Beeinträchtigungen der Niederschlagswasserqualität,
- landwirtschaftlichen Hofflächen, soweit sie nicht den Kriterien für stark verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
- Start- und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbetrieb (Enteisung)

III. Stark verschmutztes Niederschlagswasser

Als stark verschmutzt gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG sowie mit Jauche und Gülle, Stallung oder Silage umgegangen wird, z.B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe,
- Flächen mit starkem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen, sowie Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung,

- Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten, soweit sie nicht den Kriterien für gering verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
- befestigte Flächen mit großen Tieransammlungen, z.B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Schlachthöfe, Pelztierfarmen (offene Tierhaltung), sowie Flächen, auf denen mit Jauche und Gülle, Stallung oder Silage umgegangen wird (z.B. Lager, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe),
- Start- und Landebahnen von Flughäfen im Winterbetrieb (Enteisung) sowie Flächen, auf denen eine Betankung, Enteisung oder Wäsche der Flugzeuge erfolgt,
- befestigten Gleisanlagen,
- Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen (z.B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwischenlager),
- Flächen zur Lagerung und Zwischenlagerung industrieller Reststoffe und Nebenprodukte, von Recyclingmaterial und von Asche.

28. **Pflanzenkompostierungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen zum Herstellen von Kompost aus Pflanzenabfällen, Baum- und Strauchschnitt, in der Regel aus öffentlichen Anlagen und Grünflächen, die von der öffentlichen Müllabfuhr nicht erfasst werden.

29. **Pflanzenschutzmittel** im Sinne der EU-Pflanzenschutzmittelverordnung^v Artikel 2 sind, je nach Verwendungszweck bzw. Zubereitung des Stoffes, chemische oder biologische Wirkstoffe und Gemische, die zum Schutze der Nutzpflanzen angewendet werden. Darunter können insbesondere folgende Pflanzenschutzmittel fallen:

- Insektizide oder Rodentizide,
- Wachstumsregulatoren,
- Beizmittel,
- Herbizide

30. **Recyclingmaterial (RCL-Materialien)** zur Verwertung im Sinne dieser Verordnung sind überwachte mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen und Bautätigkeiten, die in Anlagen sortiert und behandelt wurden und die aufgrund ihrer Herkunft, Stoffeigenschaften und Verwendung den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung^{vi} entsprechen (Ersatzbaustoffverordnung –Ersatzbaustoff^{vii}).

31. **Rohrleitungen** im Sinne dieser Verordnung sind Rohrleitungen zum Transport wasserge-

fährdender Stoffe, die außerhalb eines Werksgeländes liegen und nicht den Bestimmungen des § 62 WHG, einschl. dazu erlassener Rechtsverordnungen unterliegen.

32. **Schlag** ist eine einheitlich bewirtschaftete, räumlich zusammenhängende und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsene oder zur Bestellung vorgesehene Fläche.

33. **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG).

Als Schmutzwasser gelten auch:

- die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten;
- das aus Mischsystemen im Zusammenhang mit Regenwasserbehandlungsanlagen abgeschlagene behandelte oder unbehandelte Abwasser;
- das aus Mischsystemen aus Regenüberläufen abgeschlagene (unbehandelte) Abwasser.

34. **Wassergefährdende Stoffe** sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen, und die nach Maßgabe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)^{viii} in der jeweils gültigen Fassung als wassergefährdend eingestuft sind.

35. **Wärmepumpen**

- Wärmepumpenanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, welche über einen Wärmetauscher dem Boden bzw. dem Grundwasser Wärme entziehen (Heizbetrieb) oder zuführen (Kühlbetrieb).
- Arbeits-/Kältemittel im Sinne dieser Verordnung ist ein flüssiger/gasförmiger Stoff, der im Wärmepumpenkreislauf zirkuliert.
- Erdwärmesonden im Sinne dieser Verordnung sind Wärmetauscher, die vertikal oder schräg in den Untergrund eingebracht werden. Sie werden aus nahtlos gefertigten Rohrleitungen hergestellt und mit einem speziellen Umlenkstück (Sondenfuß) werksfertig verbunden.
- Erdwärmekollektoren im Sinne dieser Verordnung sind Wärmetauscher, die aus nahtlos gefertigten Rohrleitungen bestehen, welche horizontal

und in einer Tiefe von bis zu 5 Meter unter Geländeoberkante eingebaut werden. Abweichend von dieser Ausführungsart bestehen diverse Sonderbauformen (z.B. Grabenkollektor, Energiezaun), die aufgrund ihrer Einbautiefe und Funktionsweise im Sinne dieser Verordnung unter dem Sammelbegriff Erdwärmekollektoren geführt werden.

- Wärmeträgermedium im Sinne dieser Verordnung ist ein gasförmiger oder flüssiger Stoff, der die Wärme aus dem Untergrund oder dem Grundwasser aufnimmt, zum Wärmepumpenkreislauf transportiert und mittels Wärmetauscher an den Wärmepumpenkreislauf abgibt.

- Direktverdampfersysteme im Sinne dieser Verordnung sind Wärmepumpenanlagen, bei denen das Arbeits-/Kältemittel selbst auch als Wärmeträgermedium dient und in dem im Untergrund eingebrachten Wärmetauscher zirkuliert (= Sonderbauformen von Erdwärmesonden bzw. Erdwärmekollektoren).

§ 3

Schutz in den quantitativen Zonen B, A und den qualitativen Zonen III und I

(1) Die quantitative Schutzzone B (Darstellung in Violett) und A (Darstellung in Blau) sollen gewährleisten, dass keine Beeinträchtigungen des hydraulischen Systems erfolgen, die zu einer Minderung der Schüttung oder Entnahmemenge oder zu einer Veränderung des individuellen Charakters der Heilquelle führen.

(2) Die qualitative Zone III (Weitere Schutzzone, Darstellung in Gelb - schraffiert) soll grundsätzlich den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen gewährleisten, insbesondere vor dem Eintrag von nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen, von radioaktiven und von sonstigen, die natürliche Reinheit des Heilwassers verändernden Stoffen.

(3) Die Zone I (Fassungsbereich, Darstellung in rot) soll den Schutz der Gewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

(4) Die einzelnen Verbotstatbestände, Genehmigungserfordernisse und Anzeigepflichten in den Zonen B, A, III und I folgen aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage A. Soweit die Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung.

(5) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz.

§ 4 Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei der Bewertung einzelner militärischer Handlungen ist es neben dem unmittelbaren Schutz des Wassers vor Verunreinigungen wesentlich, die als Filter wirkenden natürlichen Deckschichten möglichst zu erhalten.

§ 5 Duldungs- und Handlungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Geltungsbereich dieser Verordnung sowie das begünstigte Unternehmen haben die wasserbehördliche Überwachung des Heilquellenschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 52 Abs. 1 Nr. 2c, 53 Abs. 3 und 101 WHG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken können gemäß dem WHG verpflichtet werden, bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, soweit der Schutzzweck dieses erfordert (§ 52 Abs. 1 Nr. 2a WHG).

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung sowie das begünstigte Unternehmen, die Staatsbad Salzuflen GmbH, und ihre Rechtsnachfolger sind darüber hinaus verpflichtet zu dulden,

1. die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, die Unterhaltung oder die Beseitigung von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Beseitigen von Mulden, Erdaufschlüssen und Ablagerungen,
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
5. die Anlage und den Betrieb von Grundwassermessstellen,
6. die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen, und
7. die Kontrolle der Funktion und des Betriebes von Abwasseranlagen

(4) Die zuständige Behörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 bis 3 zu duldenden oder die durchzuführenden Maßnahmen an. Dazu

kann eine Beteiligung des Betreibers der Heilquellen, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch von Trägern öffentlicher Belange (z.B. die Landwirtschaftskammer, Wald- und Forstbehörden) erforderlich sein. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.

§ 6 Düngung in Heilquellenschutzgebieten (nur qualitative Schutzzonen I und III)

(1) Ziel der Grundwasser schonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, die Gewässer im Interesse der bestehenden oder künftigen Nutzung der Heilquellen im Geltungsbereich dieser Verordnung unter Berücksichtigung der im Einzugsgebiet gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse vor nachteiligen Auswirkungen durch eine nicht im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft oder eines ordnungsgemäßen Erwerbsgartenbaus erfolgten Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.

(2) Beim Düngen dürfen Düngemittel nur nach der Düngeverordnung^{ix} in der jeweils gültigen Fassung ausgebracht werden. Der Düngebedarf für Stickstoff und Phosphor ist fruchtspezifisch für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach den Vorgaben der Düngeverordnung vor der Düngung zu ermitteln.

Aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, dürfen Nährstoffe nur so ausgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff des Einzelschlages/ Bewirtschaftungseinheit im Schutzgebiet 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet.

(3) Die Düngebedarfsermittlung und -anwendung für Stickstoff und Phosphor hat nach einem aktuellen Düngeplan zu erfolgen. Die Düngeplanung ist zu dokumentieren, ebenso die tatsächlich durchgeführte Düngung über eine Ackerschlagkartei. Beides ist mindestens 7 Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde zur Verfügung zu stellen. Bei der Erstellung des Düngeplanes sind die jeweils aktuellen Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu beachten.

(4) Mindestens alle 5 Jahre sind für Betriebe über 3 ha bewirtschafteter Gesamtfläche im Heilquellenschutzgebiet am Ende der Vegetationsperiode (20. Oktober – 10. November) von dem bewirtschaftenden Landwirt N_{\min} -Untersuchungen (0 bis 90 cm) durchzuführen. Die Auswahl der Beprobungsflächen hat so zu erfolgen, dass die Bewirtschaftungspraxis und die Standorttypen repräsentativ erfasst werden.

Auf Verlangen sind der zuständigen Wasserbehörde die Untersuchungsergebnisse zur Verfügung zu stellen.

(5) Erforderliche Bodenuntersuchungen über die im Boden verfügbaren N_{\min} -Mengen sind von einer fachlich geeigneten, neutralen Stelle durchzuführen.

Die Bodenprobenahme hat gemäß den Merkblättern „Probenahme Boden/ Acker, Grünland, Freilandböden - Standarduntersuchung“ und „Probenahmeanleitung N_{\min}/ S_{\min} “ der Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt NRW zu erfolgen.

Die Lagepunkte der Bohrstellen sind ausreichend genau – möglichst durch GPS-Einmessung – zu ermitteln und zusammen mit dem Probenahmeprotokoll zu dokumentieren.

Die zuständige Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben zu entnehmen oder von einer neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

(6) Auf Verlangen sind die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sowie die ermittelten Nährstoffgehalte des Bodens und die Ertrags Erwartungen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

§ 7

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (nur qualitative Schutzzonen I und III)

(1) Soweit sie zugelassen sind, darf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen nur nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis erfolgen, unter Beachtung des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG)^x in der jeweils geltenden Fassung, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen, unter anderem der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel^{xi} sowie entsprechender Verwaltungsvorschriften (Pflanzenschutz-Freiflächenanwendungsvorschrift^{xii}). Pflanzenschutzmittel dürfen nach diesen Vorschriften nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser hat. Sie dürfen ferner nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden. Der Anwender muss im Besitz eines Sachkundenachweises^{xiii} sein.

(2) Bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) im Heilquellenschutzgebiet sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer und Forstbehörden zu berücksichtigen. Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich ergeben müssen:

- Name des Anwenders,

- die Angabe der behandelten Fläche (zum Beispiel Bezeichnung der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit),
- das Anwendungsdatum,
- das verwendete Pflanzenschutzmittel,
- die Aufwandmenge und
- das Anwendungsgebiet (Kulturpflanze, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird).

PSM-Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus anderen Aufzeichnungspflichten (Cross Compliance) sind dieser Aufzeichnung gleich zu setzen. Die Aufzeichnungen sind 7 Jahre aufzubewahren und der Landwirtschaftskammer und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 8

Genehmigungen

(1) Die Genehmigung für genehmigungsbedürftige Tatbestände nach der Anlage A ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind. Über die Genehmigungen nach § 3 Abs. 4 in Verbindung mit der Anlage A dieser Verordnung entscheidet die zuständige Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind - sofern kein digitales Antragsverfahren genutzt werden kann – in 3-facher Ausfertigung Unterlagen, wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Dem Genehmigungsantrag für die Durchführung von Bohrungen sowie genehmigungspflichtigen Bodeneingriffen ist eine hydrogeologische Einschätzung beizufügen, aus der auch die erwartete geologische Schichtenfolge am Bohrstandort bis zur geplanten Endteufe hervorgeht.

(2) Die zuständige Wasserbehörde kann vor ihrer Entscheidung den Betreiber der Heilquellen und bei fachspezifischen Fragen ggf. auch Träger öffentlicher Belange beteiligen. Sind Betriebe / Vorhaben betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist die zuständige Bergbehörde zu hören.

(3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der Nutzung der Heilquellen gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl

in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts und des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW bleiben unberührt.

(4) Einer gesonderten Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung mit Konzentrationswirkung bedürfen. Entscheidungen anderer als nach Wasserrecht zuständiger Behörden, die sich auf das Heilquellenschutzgebiet beziehen, ergehen im Einvernehmen mit der nach Wasserrecht zuständigen Behörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren.

§ 9

Befreiungen vom Verbot der Schutzgebietsverordnung

(1) Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 4 und der Anlage A dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und soweit der Schutzzweck dieser Verordnung dadurch nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern. Vor der Entscheidung ist der Betreiber der Heilquellen zu hören.

(2) Dem Betreiber der Heilquellen kann auf Antrag von der zuständigen Wasserbehörde Befreiung von den Verboten in den Schutzzonen III, A und B dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum ordnungsgemäßen Betrieb, Warten und Unterhalten der Heilquellen erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist. Die Befreiung von Verboten in Schutzzone I ist nicht erforderlich, soweit dies für das ordnungsgemäße Betreiben, Warten und Unterhalten der Heilquellen erforderlich ist.

(3) Vor den Entscheidungen über eine Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist von der zuständigen Wasserbehörde in hygienischen und gesundheitlichen Fragen eine Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamtes einzuholen.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 8 Abs. 1 -4 entsprechend.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 8a WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung verbotene oder genehmigungspflichtige Handlung vornimmt, für die keine Befreiung nach § 9 oder keine Genehmigung nach § 8 vorliegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11

Zuständigkeit

Für Entscheidungen aufgrund dieser Heilquellenschutzgebietsverordnung ist grundsätzlich der Kreis Lippe bzw. der Kreis Herford zuständig. Soweit Anlagen nach Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz^{xiv} unmittelbar betroffen sind, ist die Bezirksregierung Detmold die zuständige Behörde.

§ 12

Andere Rechtsvorschriften

Die aus anderen Rechtsvorschriften geltenden Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs-, Mitwirkungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt.

Weitere Anforderungen an Handlungen und Anlagen im Heilquellenschutzgebiet, die in anderen Rechtsvorschriften festgelegt sind, werden in dieser Verordnung nicht zusätzlich aufgeführt. Insbesondere sind die Anforderungen der AwSV, der Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung – AbfKlärV^{xv}), die Verordnung zur Verwertung und Regelung mineralischer Reststoffe bzw. Ersatzbaustoffe und die des WHGs, zu beachten.

§ 13

Entschädigungs- und Ausgleichszahlung

(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht vermieden oder ausgeglichen werden kann, hat die begünstigte Person eine Entschädigung zu leisten. (§ 52 Abs. 4 WHG)

(2) Eine Ausgleichszahlung ist zu leisten, wenn eine in der Anlage A aufgeführte Schutzbestimmung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung eines Grundstücks erschweren oder mit zusätzlichen Kosten belasten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht besteht (§ 52 Abs. 5 WHG, § 15 LWG).

(3) Die Höhe der Entschädigung/ des Ausgleichs wird auf Antrag von der Bezirksregierung Detmold festgesetzt, wenn zwischen der begünstigten Person und den Beteiligten keine gütliche Einigung erzielt werden kann. Für das Verfahren gelten die §§ 96 bis 99 WHG.

§ 14

Inkrafttreten, Geltungsdauer, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie ist auf vierzig Jahre befristet.

Bezirksregierung Detmold
Als Obere Wasserbehörde
In Vertretung
gez. Recklies

¹⁾ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

¹⁾ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)

¹⁾ Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung - DirektZahlDurchfV) vom 3. November 2014 (BGBl. I S. 1690)

¹⁾ Düngegesetz (DüngG) vom 09. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136)

¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates

¹⁾ Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW vom 09. Oktober 2001 und 14. September 2004 (SMBL NRW. S. 74, 913), Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen“

¹⁾ Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) Erlass vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) – Inkrafttreten am 01. August 2023

¹⁾ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)

¹⁾ Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)

¹⁾ Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) vom 06. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281)

¹⁾ Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887)

¹⁾ Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen - Verwaltungsvorschriften - (Pflanzenschutz-Freilandflächenanwendungsvorschrift); Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr vom 27.3.2000 (MBL NRW. S. 455)

¹⁾ vergleiche § 9 Pflanzenschutzgesetz - PflSchG vom 06. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281)

¹⁾ Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. 2015 S. 268)

¹⁾ Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost – (Klärschlammverordnung – AbfKlärV) vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.207

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

202

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Polizeipräsidium Herford
Az.: 221216-1214-033707

Herford, den 27. Juli 2023

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 07. März 2006 (GV.NRW. S. 94) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW.S.762) geändert worden ist. Für Frau Nicole Johanning, geb. am 25.10.1976, letzte hier bekannte Anschrift: Berliner Straße 25, 32052 Herford, kann ein Schriftstück der Kreispolizeibehörde Herford, Az: 221216-1214-033707 vom 28.06.2023 aufgrund des unbekanntem Aufenthalts nicht zugestellt werden. Sie wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse, unter Beachtung der allgemeinen Dienstzeiten sowie

vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 05221-888-1395, unverzüglich abzuholen. Anschrift: Kreispolizeibehörde Herford, Direktion Kriminalität, Kriminalkommissariat 4, Erkennungsdienst, Raum 32 HansasträÙe 54, 32049 Herford

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des Landeszustellungs-gesetzes gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntma-chung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Es wird darauf hinge-wiesen, dass das zuzustellende Dokument eine La-dung zu einem Termin enthält. Die Versäumung des Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Im Auftrag
Vette, RBe

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.216

203

Zustellung durch öffentliche Bekanntma-chung

Polizeipräsidium Bielefeld
Az.: ZA 12.3-57.01.14 – 23-05-30

Bielefeld, den 17. Juli 2023

Anordnung der Verwertung eines Fahrzeugs
Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Be-kanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 11. Juli 2023, Aktenzeichen: ZA 12.3 - 57.01.14 - 23-05-30, Anordnung der Verwertung) an Herrn Kevin Schuster, letzte bekannte Anschrift: Lippstädter Straße 46 in 33659 Bielefeld, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekanntes Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf an-dere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-StraÙe 46, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefoni-scher Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.217

204

Zustellung durch öffentliche Bekanntma-chung

Polizeipräsidium Bielefeld
Az.: ZA 12.3-57.01.14 – 23-03-19

Bielefeld, den 14. Juli 2023

Anordnung der Verwertung eines Fahrzeugs
Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Be-kanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 14. Juli 2023, Aktenzeichen: ZA 12.3 - 57.01.14 - 23-03-19, Anordnung der Verwertung) an Frau LilHa Cherepovska, letzte bekannte Anschrift: Ouluer Straße 12 in 06130 Halle, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekanntes Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf an-dere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-StraÙe 46, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefoni-scher Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.217

205

Zustellung durch öffentliche Bekanntma-chung

Polizeipräsidium Bielefeld
Az.: ZA 12.3-57.01.16 – 16/23

Bielefeld, den 19. Juli 2023

Anordnung der Verwertung eines Fahrzeugschlüs-sels
Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Be-kanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 17. Juli 2023, Aktenzeichen: ZA 12.3 - 57.01.16 - 16/23, Anordnung der Verwertung) an Frau Liza Mikhai, letzte bekannte Anschrift: Oberlohmannshof 26 in 33739 Bielefeld, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekanntes Aufenthalts der vorge-nannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizei-präsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-StraÙe 46, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allge-meinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Verei-nbarung (0521/545-3122) eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.217

206

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Herford, den 24. Juli 2023

Da die Sparkassenurkunde Nr.3 200 040 164 ausge-stellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfol-ger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtsparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots

vom 24.04.2023 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.217

207 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Herford, den 18. Juli 2023

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 140 419 320 ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen. Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden. Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.218

208 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Herford, den 18. Juli 2023

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 140 122 510 ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen. Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden. Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.218

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr. 15, 32756 Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold
